

W A H L A U S S C H R E I B E N

für die Wahl des Gesamtpersonalrats für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

1. Gemäß § 48 Abs. 2 Buchst. a) des Bremischen Personalvertretungsgesetzes - BremPersVG - (Brem.GBl. 1974, 131, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 -Brem.GBl. S. 607,610, ber. S. 644) sind für den Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen insgesamt 25 Mitglieder zu wählen. Nach den bisherigen Berechnungen entfallen gemäß § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BremPersVG auf die Gruppe der Beamt:innen **11** Mitglieder und auf die Gruppe der Arbeitnehmer:innen **14** Mitglieder.
2. Eine gemeinsame Wahl wurde von den Bediensteten nicht beschlossen. Es ist demnach in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) zu wählen.
3. Es können nur Bedienstete wählen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
4. Die Wahlvorschläge müssen - ausgehend von der festgestellten Zahl der Gruppenangehörigen - von mindestens 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. Jede:r Bedienstete kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

5. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge innerhalb von **18 Kalendertagen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand

Martin Kesper (Vorsitzender)
Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen

einzureichen. **Der letzte Tag zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 19. Februar 2024.¹**

6. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen fristgerecht eingereichten, gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

7. **Die Wahl findet am 6. März 2024 statt.**

8. Gemäß § 17 a der Wahlordnung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (WOBremPersVG) hat der Gesamtwahlvorstand die Briefwahl für folgende Beschäftigtengruppen angeordnet:

- Dual Studierende im Studiengang Public Administration, die während des Studiums noch keiner Dienststelle im bremischen öffentlichen Dienst zugewiesen waren (1. und 2. Semester)
- Rechtspflegeanwärter:innen im dualen Studium 2023 (Fachhochschule Hildesheim) und
- Rechtspraktikant:innen.

Diese Beschäftigten erhalten die Briefwahlunterlagen gemäß § 17 a Abs. 3 WOBremPersVG vom Gesamtwahlvorstand zugeschickt.

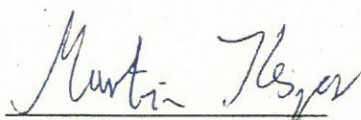
9. Die Stimmzettel für die Wahl des Gesamtpersonalrats werden in folgenden Farben hergestellt:

für die Gruppe der Beamtinnen/Beamten

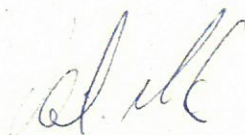
hellblau

für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

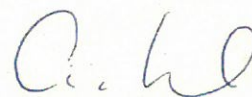
hellgrün



Martin Kesper



Jürgen Obst-Kruse



Carola Kiel

1 Verschiebung eines bestimmten Tages oder des letzten Tages einer Frist, der auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag gemäß § 193 BGB (§ 41 WOBremPersVG)